



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND WOHNEN

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen  
Baden-Württemberg • Postfach 10 01 41 • 70001 Stuttgart

Regionalverband  
Bodensee-Oberschwaben  
Hirschgraben 2

88214 Ravensburg

Stuttgart 6. September 2023

Name Manuela Plietsch

Telefon 0711/123-2926

E-Mail manuela.plietsch@mlw.bwl.de

Aktenzeichen MLW 14-24-157/36

(Bitte bei Antwort angeben)

 Gesamtfortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben (ohne Kapitel 4.2 Energie)

Ihr Antrag auf Genehmigung vom 26. Oktober 2021

Anlage  
Genehmigungsurkunde

Sehr geehrter Herr Verbandsvorsitzender,  
sehr geehrter Herr Verbandsdirektor,

ich freue mich, Ihnen anbei die Urkunde über die Genehmigung der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben übersenden zu können.

Vor der Veröffentlichung der Genehmigung bitten wir darum, im Planwerk noch den im Folgenden aufgeführten Punkt redaktionell zu überarbeiten.

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft von Baden-Württemberg hat im Rahmen der Ressortbeteiligung zur Genehmigung der Gesamtfortschreibung auf folgenden redaktionellen Korrekturbedarf hingewiesen:

*In Kapitel 5.4, Seite 46, Absatz 2 ist der Begriff "Hochwassergefährdungskarten (HWGK)" durch „Hochwassergefahrenkarten (HWGK)“ zu ersetzen.*

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://mlw.baden-wuerttemberg.de/datenschutz>.  
Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Theodor-Heuss-Str. 4 • 70174 Stuttgart • Telefon 0711 123-0 • Telefax 0711 123-3131  
poststelle@mlw.bwl.de • [www.mlw.baden-wuerttemberg.de](http://www.mlw.baden-wuerttemberg.de) • [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de)



In der beigefügten Genehmigungsurkunde wurden entsprechend des Zielabweichungsbescheids des Regierungspräsidiums Tübingen vom 17. August 2023, dem Regionalverband zugestellt am 22. August 2023, die vier Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe - Friedrichshafen (Hirschlatt), Kißlegg (Interkommunales Gewerbegebiet Waltershofen), Leutkirch i. A. (Riedlings) und Pfullendorf (Wattenreute) von der Verbindlichkeit ausgenommen.

Infolge der Ablehnung des Zielabweichungsantrags liegen die Rechtmäßigkeits- und Genehmigungsvoraussetzungen für die vier Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe nicht vor. Es handelt sich um vier Standorte, die gem. PS 3.1.9 und 3.3.6 des Landesentwicklungsplans nicht angebunden sind. Die vier IGDs mussten daher von der Genehmigung der Gesamtfortschreibung Bodensee-Oberschwaben ausgenommen werden.

Ferner ist auch das vorgesehene Vorranggebiet zum Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe „Kalksteinabbau Mittelberg Beuron“ von der Verbindlichkeit ausgenommen. Bei dem Abbaugbiet fehlt es an der gem. § 7 Abs. 6 ROG bereits auf Regionalplanebene durchzuführenden FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Gutachterlich festgestellt wurde eine zu erwartende „erhebliche Beeinträchtigung Natura 2000 u. a. bei Betroffenheit prioritärer Art“ (Trautner 2017). Nach Einschätzung des Gutachters wäre evtl. eine Zulassung im Rahmen einer gebietsschutzrechtlichen Ausnahme nach Einholung einer Stellungnahme der Europäischen Kommission möglich. Diese gutachterliche Einschätzung wurde vom Regionalverband Bodensee-Oberschwaben in seine FFH-Vorprüfung übernommen, aber gleichzeitig auf ein bereits durchgeführtes Zielabweichungsverfahren (ZAV) für einen vorzeitigen Eingriff in ein Rohstoffsicherungsgebiet und die dortigen Maßgaben bzw. Vorbehalte bzgl. der FFH-Betroffenheit hingewiesen. In diesem ZAV war die Maßgabe aufgenommen worden, eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung im nachgeordneten Zulassungsverfahren durchzuführen. Im Rahmen des nunmehr vorliegenden Regionalplanverfahrens ist eine derartige Abschichtung auf das nachfolgende Zulassungsverfahren nicht möglich. Nach Prüfung durch das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft ist gem. § 7 Abs. 6 ROG schon auf Ebene der Regionalplanung eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, soweit ein FFH-Gebiet oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, d.h. wenn sich Beeinträchtigungen des NATURA 2000-Gebiets nicht von vornherein ausschließen las-

sen. Die Abschichtung einer solchen Prüfung und des gebietsschutzrechtlichen Ausnahmeverfahrens (dessen Notwendigkeit sowohl vom Fachgutachter als auch von der höheren Naturschutzbehörde prognostiziert wird) auf das nachgelagerte Genehmigungsverfahren ist nicht möglich. Sollte sich im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung bestätigen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung prioritärer Lebensraumtypen/prioritärer Arten, auch bei Berücksichtigung möglicher Schadensbegrenzungsmaßnahmen, nicht ausgeschlossen werden kann, sind auch die Vorgaben des § 34 Abs. 4 BNatSchG zu berücksichtigen und ggf. eine Stellungnahme der Europäischen Kommission einzuholen.

Aufgrund des Verstoßes gegen § 7 Abs. 6 ROG ist das Vorranggebiet „Kalksteinabbau Mittelberg Beuron“ von der Genehmigung der Gesamtfortschreibung auszunehmen. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen weist jedoch darauf hin, dass die Geeignetheit des Standortes Mittelberg durch diese Herausnahme von der Genehmigung nicht endgültig in Frage gestellt wird. Die Nachholung der FFH-Verträglichkeitsprüfung und eines ggf. erforderlichen gebietsschutzrechtlichen Ausnahmeverfahrens in einem separaten Regionalplanänderungsverfahren könnte dann doch noch zur Zulässigkeit der regionalplanerischen Festlegung des Gebietes führen. Entsprechende Planungen und Prüfungen obliegen dem Regionalverband Bodensee-Oberschwaben als Träger der Regionalplanung.

Im Hinblick auf die oben genannten Ausnahmen von der Verbindlichkeit wird dem Regionalverband Bodensee-Oberschwaben mit Blick auf die Rechtsprechung empfohlen, einen Beitrittsbeschluss durch die Verbandsversammlung als dem Beschlussgremium des Verbands zu fassen, mit dem diese sich den veränderten Planinhalt zu eigen macht (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 05.07.2018, Az. OVG 2 A 2.16, BVerwG, Beschluss vom 21.03.2019, Az. 4 BN 5.19 sowie OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 02.10.2007, Az.: 8 C 11412/06.OVG). Wenn es allein dem Planungsträger obliegt, einen Regionalplan fortzuschreiben oder zu ändern, muss sich der Planungsträger mit Änderungen seiner Entscheidung durch die Genehmigungsbehörde erneut befassen und sie im Falle seines Einverständnisses durch einen Beitrittsbeschluss bestätigen. Danach kann die Satzung des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben über die Feststellung der Gesamtfortschreibung Bodensee-Oberschwaben (ohne Kapitel 4.2. Energie) ausgefertigt und die Erteilung der Genehmigung der obersten Landesplanungsbehörde von Baden-Württemberg nach § 13 Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Daten der verbindlichen Änderung sind gemäß § 28 Absatz 3 Landesplanungsgesetz in das Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg einzustellen.

Wir bitten um Übersendung des Bekanntmachungsnachweises und um zehn Exemplare der Gesamtfortschreibung nach Drucklegung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'U. Kessler', written in a cursive style.

Ulrike Kessler  
Abteilungsleiterin



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND WOHNEN

Az.: MLW 14-24-157/36

## Genehmigung

### der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben (ohne Kapitel 4.2 Energie)

#### I. Verbindlicherklärung

1. Die von der Verbandsversammlung des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben am 25. Juni 2021 als Satzung beschlossene Gesamtfortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben (ohne Kapitel 4.2 Energie), bestehend aus Textteil und Kartenteil als Anlage zur Satzung, wird gemäß § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385) vom Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg mit Ausnahme der in Ziffer II dieser Genehmigung aufgeführten Festlegungen für verbindlich erklärt.

Die Verbindlicherklärung umfasst die mit „Z“ gekennzeichneten Ziele und die mit „G“ gekennzeichneten Grundsätze im Textteil sowie die zugehörigen zeichnerischen Darstellungen in der Raumnutzungskarte und in der Strukturkarte in Verbindung mit deren Legenden.

Die Begründung und der Umweltbericht nehmen nicht an der Verbindlichkeit teil.

2. Gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) haben öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://mlw.baden-wuerttemberg.de/datenschutz>.  
Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Theodor-Heuss-Str. 4 • 70174 Stuttgart • Telefon 0711 123-0 • Telefax 0711 123-3131  
poststelle@mlw.bwl.de • [www.mlw.baden-wuerttemberg.de](http://www.mlw.baden-wuerttemberg.de) • [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de)



Aufgaben die Ziele „Z“ nach Maßgabe des Regionalplans bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten und die Grundsätze „G“ zu berücksichtigen.

3. Die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben wird mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung dieser Genehmigung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg („Staatsanzeiger“) verbindlich.

## II. Ausnahmen von der Verbindlichkeit

1. Im Plansatz 2.6.1 Z (2) wird die Festlegung der vier Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe (Vorranggebiete) Friedrichshafen (Hirschlatt), Kißlegg (Interkommunales Gewerbegebiet Waltershofen), Leutkirch i. A. (Riedlings) und Pfullendorf (Wattenreute) von der Verbindlichkeit ausgenommen.

### Begründung:

Die vier Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe sind nicht an bestehende Siedlungsstrukturen im Sinne der Plansätze 3.1.9 und 3.3.6 des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg (LEP) angebunden. Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hat daher mit Schreiben vom 13. Januar 2021 beim Regierungspräsidium Tübingen einen Antrag auf Zielabweichung von den Plansätzen 3.1.9 und 3.3.6 LEP für die vier Vorranggebiete gestellt. Die beantragte Zielabweichung wurde vom Regierungspräsidium Tübingen mit Bescheid vom 17. August 2023 (Az.: RPT0210-2437-4) abgelehnt. Damit liegen die Rechtmäßigkeits- und Genehmigungsvoraussetzungen für die vier Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe nicht vor.

2. Im Plansatz 3.5.1 Z (1) wird die Festlegung des in der Raumnutzungskarte dargestellten Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe „Kalksteinabbau Mittelberg Beuron“ von der Verbindlichkeit ausgenommen.

### Begründung:

Für das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe „Kalksteinabbau Mittelberg Beuron“ im Oberen Donautal ist gem. § 7 Abs. 6 ROG bereits auf Regionalplanebene eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Maßgeblich hierfür ist das vom Regionalverband eingeholte Gutachten zur Einschätzung des Konfliktpotenzials für die Abbaubereiche oberflächennaher Rohstoffe sowie die FFH-Vorprüfung des Regionalverbands zum o. g. Vorranggebiet. Für dieses Vorrang-

gebiet gibt es eine direkte Betroffenheit des FFH-Gebietes „Oberes Donautal zwischen Beuron und Sigmaringen“ und des europäischen Vogelschutzgebiets „Südwestalb und Oberes Donautal“. Der Fachgutachter kommt zu dem Ergebnis, dass bei dem Abbaugelände eine „erhebliche Beeinträchtigung Natura 2000 u.a. bei Betroffenheit prioritärer Art“ zu erwarten sei. Eine Zulassung sei voraussichtlich im Rahmen einer gebietsschutzrechtlichen Ausnahme nach Einholung einer Stellungnahme der Europäischen Kommission möglich. Diese fachgutachterliche Einschätzung macht sich auch der Regionalverband in seiner FFH-Vorprüfung zu eigen, verweist aber gleichzeitig auf ein bereits durchgeführtes Zielabweichungsverfahren (ZAV) für einen vorzeitigen Eingriff in ein Rohstoffsicherungsgebiet und die dortigen Maßgaben bzw. Vorbehalte bzgl. der FFH-Betroffenheit. In diesem ZAV war die Maßgabe aufgenommen worden, eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung im nachgeordneten Zulassungsverfahren durchzuführen. Soweit ein FFH-Gebiet oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, ist gem. § 7 Abs. 6 ROG jedoch bereits auf Ebene der Regionalplanung eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (und ggf. ein Ausnahmeverfahren) durchzuführen. Eine Abschichtung der FFH-Verträglichkeitsprüfung auf die nachgelagerten Planungs- oder Genehmigungsebenen – wie vom Regionalverband Bodensee-Oberschwaben vorgesehen – ist nicht möglich. Es reicht für die gemäß § 7 Abs. 6 ROG erforderliche Prüfung der FFH-Verträglichkeit nicht aus, auf Regionalplanebene im Hinblick auf die (mögliche) Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten problematische Gebiete zu benennen, die weitere Prüfung aber den nachgelagerten Verfahrensebenen vorzubehalten.

### **III. Nebenbestimmungen**

Die von der Verbindlicherklärung ausgenommenen Festlegungen sind vor der öffentlichen Bekanntmachung durch Kursivdruck mit erläuternder Fußnote im Textteil (Plansätze und Begründung) sowie in den Legenden der Raumnutzungskarte deutlich als nicht verbindlich zu kennzeichnen.

#### IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Sigmaringen Klage erhoben werden.

Stuttgart, den 6. September 2023



Ulrike Kessler  
Abteilungsleiterin

